

# ZH\_OBERGERICHT SB190281 vom 11. Juni 2020

ZH Obergericht, 2020-06-11, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_SB190281](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB190281)

FR: ZH\_OBERGERICHT SB190281 du 11 juin 2020

IT: ZH\_OBERGERICHT SB190281 del 11 giugno 2020

## Erwägungen

### E. 1

Allgemeines

#### E. 1.1

Wird die beschuldigte Person ganz oder teilweise freigesprochen, hat sie gemäss Art. 429 Abs. 1 StPO Anspruch auf Entschädigung ihrer Aufwendungen für die angemessene Aufwendung ihrer Verfahrensrechte (lit. a), auf Entschädigung der wirtschaftlichen Einbussen, die ihr aus ihrer notwendigen Beteiligung am Strafverfahren entstanden sind (lit. b) und auf Genugtuung für besonders schwere Verletzungen ihrer persönlichen Freiheit, insbesondere bei Freiheitsentzug. Die Ansprüche sind von Amtes wegen zu prüfen (Art. 429 Abs. 2 StPO).

#### E. 1.2

Sind Zwangsmassnahmen rechtswidrig angewandt worden, hat die beschuldigte Person gestützt auf Art. 431 Abs. 1 StPO Anspruch auf eine angemessene Entschädigung und Genugtuung. Zwangsmassnahmen sind rechtswidrig, wenn im Zeitpunkt ihrer Anordnung oder Fortsetzung die materiellen oder formellen gesetzlichen Voraussetzungen nach Art. 196 ff. StPO nicht erfüllt waren (Urteil des Bundesgerichtes 6B\_365/2011 vom 22. September 2011 E. 3.2). Im Fall von Untersuchungs- und Sicherheitshaft besteht der Anspruch, wenn die zulässige Haftdauer überschritten ist und der übermässige Freiheitsentzug nicht an die wegen anderer Straftaten ausgesprochenen Sanktionen angerechnet werden kann (Art. 431 Abs. 2 StPO). Art. 431 StPO gewährleistet mithin den Anspruch auf Entschädigung und Genugtuung bei rechtswidrigen Zwangsmassnahmen (Abs. 1) oder bei Überhaft (Abs. 2). Sogenannte Überhaft liegt vor, wenn die Untersuchungs- und/ oder Sicherheitshaft unter Einhaltung der formellen und materiellen Voraussetzungen rechtmässig angeordnet wurde, diese Haft den im Entscheid ausgesprochenen Freiheitsentzug aber überschreitet, also länger dauert als die tatsächlich ausgefallte Sanktion. Bei Überhaft nach Art. 431 Abs. 2 StPO ist also nicht die Haft per se, sondern nur die Haftlänge ungerechtfertigt. Sie wird erst im Nachhinein, das heisst nach Fällung des Urteils, übermässig (BGE 141 IV 236 E. 3.2 S. 238 mit Hinweis auf Wehrenberg/Frank, in: Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, Bd. II, 2. Aufl. 2014, N. 3 und 21 zu Art. 431 StPO; Yvona Griesser, in: Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung [StPO], 2. Aufl. 2014, N. 2 zu Art. 431 StPO; Schmid/Jositsch, Schweizerische

- 17 - Strafprozessordnung [StPO], Praxiskommentar, 3. Aufl. 2018, N. 4 zu Art. 431 StPO; Urteile des Bundesgerichts 6B\_632/2017 vom 22. Februar 2018 E. 1.5; 6B\_1076/2016 vom 12. Januar 2017 E. 3.2). Art. 431 Abs. 2 StPO stellt die Grundregel auf, dass Überhaft nur zu entschädigen ist, wenn sie nicht angerechnet werden kann (BGE 141 IV 236 E. 3.3 S.

238 f.; Urteil des Bundesgerichts 6B\_632/2017 vom 22. Februar 2018 E. 1.5). Dass die beschuldigte Person in zivilrechtlich vorwerfbarer Weise gegen eine Verhaltensnorm versties, die Einleitung des Verfahrens schuldhaft veranlasste oder (teilweise) verurteilt wurde, ist für die Überhaftentschädigung ohne Belang. Soweit der Freiheitsentzug die tatsächlich ausgefallte Sanktion übersteigt, hat das Gericht neben der Anrechnung die Überhaft abzugelten (Urteile des Bundesgerichts 6B\_1076/2016 vom 12. Januar 2017 E. 3.2; 6B\_747/2016 vom 27. Oktober 2016 E. 3.2).

### **E. 1.3**

Wird hingegen erst im Nachhinein festgestellt, dass die Haft ungerechtfertigt war, weil die inhaftierte Person freigesprochen oder deren Strafverfahren eingestellt wird, waren aber im Zeitpunkt der Haft die Haftgründe gegeben (und die Haft damit nicht rechtswidrig), stützt sich der Entschädigungs- bzw. Genugtuungsanspruch auf Art. 429 StPO (BSK StPO II-WEHRENBURG/FRANK, a.a.O., Art. 431 N 3; Urteil des Bundesgerichts 6B\_990/2014 vom 10. Juni 2014 E. 2.2.).

### **E. 1.4**

Art. 429 Abs. 1 lit. c sowie Art. 431 Abs. 2 StPO setzen eine Haftanordnung unter Einhaltung der formellen und materiellen Vorgaben voraus. Die Bestimmungen grenzen sich indes nach ihrem klaren Gesetzeswortlaut durch den Verfahrensausgang ab. Während Art. 429 Abs. 1 lit. c StPO Geltung hat, wenn die beschuldigte Person ganz oder teilweise freigesprochen oder das Verfahren gegen sie eingestellt wird, kommt Art. 431 Abs. 2 StPO im Zusammenhang mit einer ausgesprochenen Strafe zur Anwendung (Urteile des Bundesgerichts 6B\_1468/2017 E. 1.4 vom 11. Mai 2018; 6B\_1076/2016 vom 12. Januar 2017 E. 3.3 f., je mit Hinweis).

### **E. 1.5**

Die einzelnen Verfahrensschritte (Strafuntersuchung und erstinstanzliches Verfahren) sind im Weiteren jeweils separat zu prüfen. Es ist mithin z.B. zu untersuchen, ob die Einleitung eines Strafverfahrens gegen die beschuldigte Person

- 18 - gerechtfertigt war, jedoch die Anklageerhebung hätte unterbleiben sollen (BSK StPO II-WEHRENBURG/FRANK, a.a.O., Art. 429 N 7).

### **E. 1.6**

Dass die 77-tägige Untersuchungshaft des Beschuldigten für die Dauer der Anordnung gerechtfertigt war, ist unbestritten. Der Beschuldigte ist freizusprechen. Gegen ihn ist keine Strafe auszusprechen, womit Art. 431 Abs. 2 StPO nicht einschlägig ist. Ein allfälliger Anspruch auf Genugtuung für die erstandene Untersuchungshaft ist daher unter Anwendung von Art. 429 Abs. 1 lit. c StPO i.V.m. Art. 430 Abs. 1 StPO zu beurteilen.

### **E. 1.7**

Gemäss Art. 430 Abs. 1 lit. a StPO kann die Strafbehörde die Entschädigung oder Genugtuung herabsetzen oder verweigern, wenn die beschuldigte Person rechtswidrig und schuldhaft die Einleitung des Verfahrens bewirkt oder dessen Durchführung erschwert hat. Diese Bestimmung ist im Zusammenhang mit Art. 426 Abs. 2 StPO zu sehen, d.h. der (teilweisen) Kostenaufgabe trotz Einstellung oder Freispruch. Nach allgemeiner Meinung präjudiziert der Kostenentscheid nämlich die Entschädigungsfrage, sodass bei Auferlegung der Kosten keine Entschädigung und Genugtuung auszusprechen ist (BSK

StPO II- WEHRENBURG/ FRANK, a.a.O., Art. 429 N 7a). Das prozessuale Fehlverhalten der beschuldigten Person, welches zur Reduktion bzw. Verweigerung der Entschädigung und Genugtuung führen kann, ist eine den zivilrechtlichen Grundsätzen angenäherte Haftung für widerrechtliches und vorwerfbares Verhalten (Art. 41 OR analog), wobei klare Verstösse, die adäquat kausal für die Verfahrenseinführung waren, notwendig sind (BSK StPO II-WEHRENBURG/FRANK, a.a.O., Art. 430 N 11). Einer nicht verurteilten Person können somit Kosten auferlegt werden, wenn sie in zivilrechtlich vorwerfbarer Weise gegen eine geschriebene oder ungeschriebene Verhaltensnorm, die aus der gesamten schweizerischen Rechtsordnung stammen kann, klar verstossen und dadurch das Strafverfahren veranlasst oder dessen Durchführung erschwert hat (Urteile des Bundesgerichtes 6B\_1172/2017 vom 29. August 2017 E. 1.3; 6B\_998/2010 vom 31. August 2011 E. 3.1.2 m.w.H.; BSK StPO II-WEHRENBURG/FRANK, a.a.O., Art. 426 N 37). Es ist gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichts nicht ausgeschlossen, dass das fehlerhafte Verhalten, das Anlass zur Kostenaufgabe gibt, sich zumindest teilweise

- 19 - sachlich mit dem Vorwurf deckt, der Gegenstand der strafrechtlichen Anschuldigung gewesen ist, wobei die rechtlichen Voraussetzungen für eine Verurteilung nach dem entsprechenden Straftatbestand gefehlt haben. Einer nicht verurteilten Person können demnach Verfahrenskosten wegen eines Verhaltens auferlegt werden, das in objektiver Hinsicht die Merkmale eines Straftatbestandes erfüllt (Urteile des Bundesgerichtes 6B\_1172/2017 vom 29. August 2017 E. 1.6.4; 6B\_998/2010 vom 31. August 2011 E. 5.1.; BGE 109 Ia 160 E. 4b; BSK StPO II- WEHRENBURG/FRANK, a.a.O., Art. 426 N 26 ff.). Die Kostenaufgabe darf sich in- dessen in tatsächlicher Hinsicht nur auf unbestrittene oder bereits klar nach- gewiesene Tatsachen stützen und dem Beschuldigten darf direkt oder indirekt kein strafrechtlich relevantes Verschulden vorgeworfen werden (Urteile des Bundesgerichtes 6B\_1172/2017 vom 29. August 2017 E. 1.3; 6B\_998/2010 vom 31. August 2011 E. 3.1.2; BSK StPO II-WEHRENBURG/FRANK, a.a.O., Art. 426 N 37).

### **E. 1.8**

Das Bundesgericht spricht von einem "prozessualen Verschulden im weiteren Sinne", wenn der Beschuldigte durch ein vorwerfbares Verhalten Anlass zur Eröffnung eines Strafverfahrens gegeben hat. Im Zivilrecht wird eine aussserver- tragliche Haftung dann ausgelöst, wenn jemandem durch ein widerrechtliches und – abgesehen von den Fällen der Kausalhaftung – adäquat kausales und schuld- haftes Verhalten ein Schaden zugefügt wird. Widerrechtlich im Sinne von Art. 41 Abs. 1 OR ist ein Verhalten dann, wenn es gegen Normen verstösst, die direkt oder indirekt Schädigungen untersagen bzw. den Rechtsunterworfenen ein Schä- digungen vermeidendes Verhalten vorschreiben (BGE 141 III 527 E. 3.2). Was sodann den Begriff des Verschuldens anbelangt, so wird als Verschulden im Sinne des Zivilrechts ein menschliches Verhalten bezeichnet, das die Ursache eines Schadens darstellt und als so tadelnswert angesehen wird, dass es die Haftbarmachung des Schädigers zu rechtfertigen vermag. Dabei wird das in Fra- ge stehende Verhalten nach einem objektiven Massstab bewertet, d.h. es wird verglichen mit jenem Verhalten, das nach der Rechtsordnung unter den gegebe- nen Verhältnissen von einem Durchschnittsmenschen erwartet werden durfte. Tadelnswert und damit schuldhaft ist ein Verhalten dann, wenn es von dem unter den gegebenen Verhältnissen als angebracht geltenden Durchschnittsverhalten

- 20 - abweicht, wobei das Verschulden um so schwerer wiegt, je grösser das Ausmass der Abweichung vom Durchschnittsverhalten ist (BGE 116 Ia 162 E. 2c). Die Fra- ge nach der

Abweichung von einem Durchschnittsverhalten ist die objektive Seite des Verschuldens. Dessen subjektive Seite ist die Urteilsfähigkeit. Die Kostenauf- lage darf schliesslich nicht weiter gehen, als der Kausalzusammenhang zwischen dem fehlerhaften Verhalten und den die Kosten verursachenden behördlichen Handlungen (Urteil des Bundesgerichtes 6B\_998/2010 vom 31. August 2011 E. 3.1.1). 2. Parteivorbringen Der Beschuldigte lässt in der Berufungsbegründung vom 2. September 2019 eine Entschädigung von Fr. 63'174.50 für anwaltliche Verteidigungskosten und von Fr. 126'000.– für die erlittene wirtschaftliche Einbusse aufgrund des Verlustes seiner Lehrstelle und der Beschäftigung mit Aushilfsjobs sowie Fr. 15'400.– (77 Tage à Fr. 200.–) als Genugtuung für den Freiheitsentzug während der Unter- suchungshaft beantragen (Urk. 100 S. 14 f.). Zudem macht der Beschuldigte eine Genugtuung nach Ermessen des Gerichtes für die ausserordentliche Belastung durch die überlange Verfahrensdauer von 5 Jahren und des Verlustes seiner Lehrstelle durch die Strafuntersuchung geltend (Urk. 100 S. 15). 3. Würdigung 3.1. Entschädigung für (erbetene) anwaltliche Verteidigung 3.1.1. Zu den Entschädigungen für Aufwendungen zur Wahrung der Verfahrens- rechte (Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO) gehören primär die Kosten der frei gewählten Verteidigung, wenn die Verbeiständung angesichts der tatsächlichen oder recht- lichen Komplexität des Falls geboten war (SCHMID/JOSITSCH, a.a.O., N 1810). Die Bemühungen des Anwaltes müssen sachbezogen und angemessen sein, d.h. in einem vernünftigen Verhältnis zur Komplexität und Schwierigkeit des Falles ste- hen. Unnötige und übersetzte Kosten sind nicht zu entschädigen. Es gilt mithin das Schadenminderungsgebot der Verteidigung (BSK StPO II-WEHRENBURG/ FRANK, a.a.O., Art. 429 N 15). Als Massstab bei der Beantwortung der Frage,

- 21 - welcher Aufwand für eine angemessene Verteidigung im Strafverfahren nötig ist, hat der erfahrene Anwalt zu gelten, der im Bereich des materiellen Strafrechts und des Strafprozessrechts über fundierte Kenntnisse verfügt und deshalb seine Leistungen von Anfang an zielgerichtet und effizient erbringen kann (Urteil des Bundesgerichts, 6B\_1389/2016 vom 16. Oktober 2017 E. 2.2.1). Der vereinbarte Stundenansatz ist nicht bindend. Vielmehr richtet sich der Stundenansatz nach den kantonalen Anwaltstarifen (BSK StPO II-WEHRENBURG/FRANK, a.a.O., Art. 429 N 16). Gemäss § 3 AnwGeV (LS 215.3) bemisst sich der Stundenansatz zwischen Fr. 150.– bis Fr. 350.–. Zum Beleg ihrer Aufwendungen reicht die Verteidigung regelmässig eine Kostennote ein, welche die geleisteten Arbeiten (Besprechung mit dem Klienten, Einvernahmen, Erstellung von Rechtsschriften, Aktenstudium, Reisekosten etc.) auflistet. Für den Adressaten müssen diese nachvollziehbar und überprüfbar sein. Wird keine Honorarnote eingereicht oder ist diese nicht ausreichend detailliert, wird der anwaltliche Aufwand vom Gericht nach pflichtgemäsem Ermessen geschätzt (BSK StPO II-WEHRENBURG/FRANK, a.a.O., Art. 429 N 17b). 3.1.2. Der Beizug eines Anwaltes war vorliegend aufgrund des Vorwurfs einer qualifizierten einfachen Körperverletzung ohne Weiteres gerechtfertigt. Die an- waltliche Verteidigung des Beschuldigten beziffert ihre Honorarforderung für die Untersuchung, das erstinstanzliche Verfahren und das (erste und zweite) Beru- fungsverfahren auf insgesamt Fr. 63'174.50 (inkl. MwSt.) (Urk. 102). Dazu wurde eine Auflistung der Honorarnoten eingereicht, wobei einzig die Honorarnote "Noch nicht verrechnete Leistungen" als Beleg angefügt ist und im Übrigen wohl davon ausgegangen wurde, dass das Gericht die entsprechenden Honorarnoten in den Verfahrensakten finden sollte. Die Honorarnoten vom 3. Januar 2019 und 5. April 2019 sind indessen in den Verfahrensakten nicht vorhanden. Entsprechend kön- nen die geltend gemachte Beträge in der Höhe von Fr. 6'755.70 und Fr. 6'500.55 auch nicht nachvollzogen und überprüft werden, zumal sie sich auch in zeitlicher

Hinsicht – das Urteil des Obergerichts erging am 10. Dezember 2018 und die Rückweisung durch das Bundesgericht erfolgte am 15. Mai 2019 – nicht ein- ordnen lassen. Stattdessen findet sich in den Akten eine Honorarnote vom

## **E. 2**

Ausgangslage

### **E. 2.1**

Während der Vornahme der Pflegeleistungen des Beschuldigten hat die Geschädigte durch eine Handlung des Beschuldigten eine Brandverletzung erlit- ten. Den Vorfall bzw. die Brandverletzung hat er nicht gemeldet und den Eintrag im Erfassungssystem "E.\_\_\_\_\_" unvollständig vorgenommen, was, wie dargelegt, einem treu- und sorgfaltswidrigen Verhalten als Pflegeperson entspricht. In der Sache selbst – der Anklage wegen qualifizierter einfacher Körperverletzung – hat jedoch ein Freispruch zu ergehen. Bei dieser Sach- und Rechtslage rechtfertigt es sich, dem Beschuldigten die Hälfte der Untersuchungskosten aufzuerlegen und die andere Hälfte definitiv auf die Gerichtskasse zu nehmen.

### **E. 2.2**

Da keine Anklage wegen qualifizierter einfacher Körperverletzung gegen den Beschuldigten hätten erhoben werden dürfen, sind die Kosten des erstin- stanzlichen Verfahrens vollumfänglich auf die Gerichtskasse zu nehmen. 3. Kosten des (ersten und zweiten) Berufungsverfahrens Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Der Beschuldigte obsiegt in der Hauptsache, da er vom Vorwurf der qualifizierten einfachen Körperverletzung freizusprechen ist. Mit seinen Anträgen auf Zusprechung von Entschädigungen und Genugtuung unterliegt er indes mehrheitlich. Entsprechend rechtfertigt es sich, dem Beschuldigten 1/5 der Kosten des (ersten) Berufungsverfahrens aufzu- erlegen und 4/5 auf die Gerichtskasse zu nehmen. Eine Kostenerhebung für das zweite Berufungsverfahren fällt ausser Ansatz. 4. Verrechnungsrecht des Staates Gestützt auf Art. 442 Abs. 4 StPO können die Strafbehörden ihre Forderungen aus Verfahrenskosten mit Entschädigungsforderungen der zahlungspflichtigen Partei aus dem gleichen Strafverfahren verrechnen.

- 33 - Es wird beschlossen: 1. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Bezirksgerichtes Bülach, Einzel- gericht, vom 20. März 2018 wie folgt in Rechtskraft erwachsen ist: " 1.-5. [...] 6. Die mit Verfügung der Staatsanwaltschaft Winterthur / Unterland vom 14. November 2013 beschlagnahmten 6 Messer, iPhone3, iPhone5, 3 USB-Stick (A010'096'465) und die Fotoausrüstung (A010'096'658) werden dem Beschuldigten nach Eintritt der Rechtskraft des Urteiles innerhalb einer Frist von 30 Tagen auf erstes Verlangen herausgegeben. Lässt der Beschuldigte diese Frist unbenutzt verstreichen, werden die beschlagnahmten Gegenstände auf Kosten des Beschuldigten zur Vernichtung freigegeben. 7. Der am 26. April 2017 sichergestellte Duschstuhl (A005'824'919) wird dem B.\_\_\_\_\_, ... [Adresse], nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils innerhalb einer Frist von 30 Tagen auf erstes Verlangen herausgegeben. Lässt das B.\_\_\_\_\_ diese Frist unbe- nutzt verstreichen, wird der Duschstuhl zur Vernichtung freigegeben. 8. Die beim Forensischen Institut Zürich unter der Referenznummer ... aufbewahrten Gegenstände, Spuren und Spurenräger, - Vergleichs-WSA (A005'724'447) - DNA-Spur - Wattetupfer (A005'724'470) - DNA-Spur - Wattetupfer (A005'724'481) - DNA-Spur - Wattetupfer (A005'724'492) - DNA-Spur -

Wattetupfer (A005'724'505) werden dem Forensischen Institut Zürich nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils zur Vernichtung überlassen. 9. Die Entscheidungsbüchse wird festgesetzt auf: Fr. 1'200.– ; die weiteren Auslagen betragen: Fr. 4'000.– Gebühr für die Strafuntersuchung Fr. 2'011.80 Auslagen Vorverfahren Allfällige weitere Auslagen bleiben vorbehalten. 10. [...] 2. Schriftliche Mitteilung mit nachfolgendem Urteil.

- 34 - Es wird erkannt:

### **E. 2.3**

Das Bundesgericht hielt zunächst fest, dass aus der Ungewissheit der ganz genauen Umstände der Tatbegehung (insbesondere im Hinblick auf das Tatmittel) keine Verletzung des Anklagegrundsatzes resultiere. Für den Beschuldigten hätten nie Zweifel daran bestanden, welcher Vorwurf ihm gemacht werde. Die Anklageschrift sei so detailliert wie nur möglich abgefasst. Die Anklage genüge dem Anklagegrundsatz sowohl unter dem Gesichtspunkt der Begrenzungs- als auch der Informationsfunktion (Urk. 88A E. 1.2.2.). Sodann erwog das Bundesgericht, dass das Obergericht die Sachverhaltselemente, die für die Verwirklichung des objektiven Tatbestands von Art. 123 Ziff. 2 Abs. 1 und Abs. 3 StGB relevant seien, willkürfrei festgestellt habe. Mangels Aussagefähigkeit der schwer demontierten Geschädigten und mangels vollständiger, wahrheitsgetreuer Aussagen des Beschuldigten könne nicht genau rekonstruiert

- 9 - werden, wie, unter welchen Umständen und mit welchem Gegenstand die Geschädigte genau verletzt worden sei. Das Obergericht ver falle aber nicht in Willkür, wenn es davon ausgehe, dass die Brandverletzung der Geschädigten während der Vornahme der Pflegeleistungen durch eine Handlung des Beschuldigten verursacht worden sei. Die Indizien, insbesondere keinen vollständigen Eintrag im Erfassungssystem für Pflegeleistungen "E. \_\_\_\_\_", würden deutlich für eine Entstehung der Brandverletzung während der Anwesenheit und durch eine Handlung des Beschuldigten sprechen. Sodann spreche auch das Aussageverhalten des Beschuldigten auf die Frage, ob er einen Haarföhn verwendet habe ("Ich bin der Ansicht, ich bin der Meinung, dass ich keinen Föhn gebraucht hatte") für die Entstehung der Brandverletzung bei der Benutzung eines Haarföhns durch den Beschuldigten. Zusätzlich sei die zeitliche Komponente zu würdigen, die ebenfalls für eine Entstehung der Brandverletzung während der Anwesenheit des Beschuldigten spreche. Das Obergericht habe die Verursachung der Brandverletzung durch den Beschuldigten mittels eines sehr heissen Gegenstands, mutmasslich eines Haarföhns, demnach willkürfrei erstellt. Entsprechend hielt das Bundesgericht fest, dass durch die obergerichtliche Beweiswürdigung im Hinblick auf die Verwirklichung des objektiven Tatbestands von Art. 123 Ziff. 2 Abs. 1 und 3 StGB weder von einer willkürlichen Sachverhaltsfeststellung noch von einer Verletzung des Grundsatzes "in dubio pro reo" auszugehen sei (Urk. 88A E. 1.3.3.). In Bezug auf den subjektiven Tatbestand hielt das Bundesgericht indessen in Abweichung zum Urteil des Obergerichtes fest, dass der Umstand, dass die Brandverletzung in Anwesenheit und aufgrund einer Handlung des Beschuldigten entstanden sei, nicht unbesehen den Schluss auf die (eventual-)vorsätzliche Begehung einer qualifizierten einfachen Körperverletzung nach sich ziehen dürfe. Dass der Beschuldigte den heissen Gegenstand wissentlich an den Oberschenkel der Geschädigten gehalten hätte, sei nicht nachgewiesen. Zwar könne aus den Indizien willkürfrei darauf geschlossen werden, dass sich die Verletzung der Geschädigten in Anwesenheit und unter Mitwirkung des Beschuldigten zugetragen haben. Insbesondere, dass der Beschuldigte an diesem Morgen keinen vollständigen Eintrag der Geschehnisse im Erfassungssystem für Pflegeleistungen

- 10 - "E. \_\_\_\_\_" vorgenommen habe, lasse ein sorgfaltspflichtwidriges Fehlverhalten des Beschuldigten als sehr naheliegend erscheinen. In keiner Weise sei aber ein vorsätzliches Handeln des Beschuldigten indiziert. Dass dem Beschuldigten bei Vornahme der Pflegeleistung an der Geschädigten ein Missgeschick mit Verletzungsfolge passiert sei, das er aufgrund seiner Situation – der Gefährdung seines Lehrabschlusses mit einem nochmaligen Fehlverhalten – nicht korrekt gemeldet habe, sei die weitaus naheliegendere Variante als die (eventual-)vorsätzliche Verursachung der Verletzung der Geschädigten. Für eine solche sei kein Motiv ersichtlich. Es blieben – so das Bundesgericht – dermassen viele Zweifel an der (eventual-)vorsätzlichen Verübung einer Körperverletzung, dass kein Schuldspruch ergehen dürfe (Urk. 88A E. 2.4 und 2.5). Das Bundesgericht wies die Sache deshalb zur Neubeurteilung ans Obergericht zurück (Urk. 88A E. 4).

#### **E. 2.4**

Nach dem Gesagten ist gestützt auf die höchstrichterlichen Erwägungen festzuhalten, dass sich das Bundesgericht gegen eine (eventual-)vorsätzliche Tatbegehung und für ein fahrlässiges Handeln des Beschuldigten ausspricht. Das Obergericht ist an die Auffassung des Bundesgerichts gebunden, weshalb nachfolgend die Voraussetzungen einer fahrlässigen Tatbegehung im Sinne einer einfachen fahrlässigen Körperverletzung nach Art. 125 Abs. 1 StGB zu prüfen sind. 3. Parteivorbringen Die Verteidigung des Beschuldigten führt in der Berufungsbegründung vom 2. September 2019 dazu aus, eine fahrlässige Tatbegehung sei nicht angeklagt und es liessen sich die entsprechenden Tatbestandselemente für eine fahrlässige Tatbegehung aus der Anklageschrift auch nicht herleiten. Zudem seien die tatsächlichen Voraussetzungen nie erhoben worden. Insbesondere könne aus den erhobenen Beweisen keine Sorgfaltspflichtverletzung nachgewiesen werden. Die angebliche pflichtwidrige Voraussicht des voraussehbaren Ertrages sei nicht erstellt (Urk. 100 Rz. 23 f.). Der Beschuldigte wäre, könnte ihm überhaupt ein Vorwurf gemacht werden, mangels rechtsgenügender Anklage auch nicht wegen fahrlässiger Tatbegehung für schuldig zu erkennen (Urk. 100 Rz. 27).

- 11 - Im Weiteren hielt die Verteidigung fest, dass unklar sei, worin die Pflichtverletzung des Beschuldigten bestanden haben soll (Urk. 100 Rz. 29). Abgesehen davon, dass die fahrlässige Tatbegehung in keiner Weise erstellt sei, fehle es für die Verurteilung wegen Fahrlässigkeit im Sinne von Art. 125 StGB an einem gültigen Strafantrag. Rechtsanwalt Dr. iur. Y. \_\_\_\_\_ sei vom Ehemann der Geschädigten bis 23. Oktober 2013 mit der Interessenwahrung des Ehemanns und der Geschädigten beauftragt gewesen. Die Vollmacht sei vom Ehemann unterzeichnet worden. Rechtsanwalt Dr. iur. Y. \_\_\_\_\_ habe im Schreiben vom 28. Juni 2013 namens der Geschädigten einen Strafantrag gestellt. Es sei jedoch nicht ersichtlich, dass die Voraussetzungen der gesetzlichen Vertretung der Geschädigten durch ihren Ehemann erfüllt gewesen seien und damit ein rechtsgültiger Auftrag an Rechtsanwalt Dr. iur. Y. \_\_\_\_\_ zur Strafantragsstellung im Zeitpunkt des Strafantrags vorgelegen habe (Urk. 100 Rz. 34). III. Würdigung 1. Fahrlässige Körperverletzung / Strafantrag

#### **E. 6**

× 5 cm grosse Brandverletzung an der Innenseite des rechten Oberschenkels zugefügt. Die Brandverletzung habe in der Folge einer ärztlichen Behandlung bedurft und sei neun Tage später nach wie vor nicht verheilt gewesen. Der Beschuldigte habe dies gewollt oder durch sein Verhalten zumindest als ernstlich möglich in Kauf genommen (Urk. 26 S. 2 ff.).

## E. 10

Dezember 2018 um einen geschätzten Aufwand von 4 ½ Stunden zu ergänzen, wobei mit einem (maximalen) Stundenansatz von Fr. 350.– zu rechnen ist, was zusätzlich Fr. 1'696.30 (inkl. MwSt.) ergibt, d.h. total Fr. 5'246.10. Belegt und nachvollziehbar ist mithin (nur) eine Honorarforderung der anwaltlichen Verteidigung des Beschuldigten in der Höhe von insgesamt Fr. 55'164.65 (vgl. dazu Urk. 71 und 102; Fr. 6'051.45 + Fr. 6'099.95 + 444.95 + Fr. 5'250.55 + Fr. 2'892.55 + Fr. 16'624.55 + Fr. 443.70 + Fr. 5'246.10 und Fr. 12'110.85).

3.1.3. Gegenüber dem Beschuldigten wurde am 23. November 2017 bei der Vorinstanz Anklage wegen einer qualifizierten einfachen Körperverletzung zulasten der Geschädigten D.\_\_\_\_\_ erhoben (Urk. 26). Die Einleitung eines Strafverfahrens gegen den Beschuldigten war zu jenem Zeitpunkt gerechtfertigt, weil der Tatbestand einer (qualifizierten einfachen) Körperverletzung im Raum stand. Der Beschuldigte wurde verdächtigt, die Geschädigte D.\_\_\_\_\_ mit einem heissen Gegenstand, mutmasslich einem Föhn, verletzt zu haben. Dass die Brandverletzung der Geschädigten in Anwesenheit und unter Mitwirkung des Beschuldigten entstand, ist aufgrund der Beweislage erstellt (vgl. Urk. 88A S. 7 E. 1.3.3.). Es ist im Weiteren davon auszugehen, dass zwischen der Geschädigten D.\_\_\_\_\_ und dem B.\_\_\_\_\_ ein Pflege-, Betreuungs- und Beherbergungsvertrag (sog. Heimvertrag) bestand. Beim Heimvertrag handelt es sich um einen Innominatvertrag, welcher sich hauptsächlich (nebst werkvertrags- und kaufrechtlichen Aspekten) aus auftrags- und mietrechtlichen Elementen zusammensetzt, wobei das Auftragsrecht nach Art. 394 ff. OR überwiegt (Peter Breitschmid, Der Heimvertrag, in fampra.ch 04/2009 vom 28. Dezember 2009, 885). Der Beschuldigte befand sich in der Ausbildung zum Fachmann Gesundheit und war mit der Pflege und Betreuung der Geschädigten betraut. Er war damit nicht nur Mitarbeiter, sondern auch Hilfsperson des B.\_\_\_\_\_, mit den entsprechenden arbeits- und auftragsrechtlichen Sorg-

- 23 - falts- und Treuepflichten (vgl. Art. 321a OR, Art. 398 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 OR). Die Geschehnisse am Tag des Vorfalls trug der Beschuldigte entgegen seiner Pflichten als Pflegeperson nicht richtig im Erfassungssystem "E.\_\_\_\_\_" ein. Ebenso wenig meldete er die Verletzung der Geschädigten, die einer medizinischen Versorgung bedurft hätte (vgl. dazu Fotodokumentation in Urk. 12). Die Entdeckung und Meldung der Brandverletzung erfolgte später durch die Lernende G.\_\_\_\_\_ (Urk. 7 S. 7; Urk. 10/3 Fragen 24 ff.). Durch sein sorgfalts- und treuwidriges Verhalten hat der Beschuldigte eine zivilrechtliche Verantwortlichkeit begründet (vgl. Art. 399 Abs. 3 OR). Das Verhalten des Beschuldigten war zudem nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge und der allgemeinen Lebenserfahrung geeignet, den Verdacht einer strafbaren Handlung zu erwecken und entsprach nicht dem Verhalten einer Durchschnittsperson in der konkreten Situation. Er hat damit Anlass zur Eröffnung eines Strafverfahrens gegeben. Da andererseits wie gezeigt, entgegen dem Dafürhalten der Staatsanwaltschaft, eine fahrlässige Tatbegehung im Vordergrund stand, hätte es zur weiteren Strafverfolgung des Beschuldigten eines gültigen Strafantrags bedurft, welcher jedoch nicht vorlag. Bei dieser Sach- und Rechtslage rechtfertigt es sich, den Beschuldigten betreffend das Untersuchungsverfahren (nur) für die Hälfte der angefallenen anwaltlichen Vertretungskosten zu entschädigen. Der Stundenansatz der Verteidigung ist mit maximal Fr. 350.– zu bemessen und die Honorarforderungen der anwaltlichen Verteidigung, soweit ein darüber liegender Stundenansatz verrechnet wurde, demnach anzupassen. Entsprechend resultiert für das Untersuchungsverfahren folgende Entschädigungsforderung auf Grundlage der um den Stundenansatz angepassten und um die Hälfte gekürzten Honorarnoten der anwaltlichen Verteidigung des Beschuldigten (vgl.

Urk. 71): - 03.06.2013 Fr. 3'025.70 - 02.07.2013 Fr. 3'050.- - 18.12.2013 Fr. 194.70 - 18.08.2015 Fr. 2'297.10 - 05.10.2015 Fr. 1'265.35 - 15.08.2018 Fr. 1'115.10 (bis Position 16.10.2017) \_\_\_\_\_

- 24 - Total: Fr. 10'947.95 (inkl. MwSt.) 3.1.4. Für die angefallenen Kosten der anwaltlichen Verteidigung für das erst- instanzliche Verfahren besteht infolge des zu ergehenden Freispruchs für die qualifizierte einfache Körperverletzung ein voller Entschädigungsanspruch des Beschuldigten. Die Honorarforderung beläuft sich auf insgesamt Fr. 12'335.55 (Urk. 71; Honorarnote vom 15. August 2018, Positionen vom 27.02.2018 bis 20.03.2018; Stundenansatz maximal Fr. 350.-; zuzüglich 3 % Kleinspesenzu- schlag und 7.7 % MwSt.). Der geltend gemachte Aufwand für die Erstellung des Plädoyers und des Aktenstudiums erweist sich mit insgesamt rund 27 Stunden als zu hoch. Rechtsanwalt Dr. iur. X. \_\_\_\_\_ war beinahe seit Beginn der Strafuntersu- chung mandatiert und damit mit den Verfahrensakten bestens vertraut (Urk. 19/7). Der Aktenumfang ist zudem überschaubar. Es rechtfertigt sich, den Aufwand für die Erstellung des Plädoyers und des Aktenstudiums auf angemessene 20 Stun- den festzusetzen. Entsprechend ist die Honorarforderung um Fr. 2'329.55 (7 Stunden mit einem Stundenansatz von Fr. 300.-, da mehrheitlich durch "CS" er- bracht, inkl. MwSt. und 3% Kleinspesenzuschlag) zu kürzen. Damit ist der Be- schuldigte für die angefallenen Kosten der erbetenen Verteidigung in der Höhe von Fr. 10'006.- zu entschädigen. 3.1.5. Für das (erste) Berufungsverfahren wird Folgendes an anwaltlichen Ver- teidigungskosten gestützt auf die Honorarnoten geltend gemacht, wobei der Stundenansatz auf maximal Fr. 350.- anzupassen ist (Urk. 71): - 15.08.2018 Fr. 887.45 (Positionen 13.08+14.08.2018) - 14.11.2018 Fr. 388.25 - 10.12.2018 Fr. 4'885.55 (inkl. 4 h BV, Weg und Besprechung) \_\_\_\_\_ Total: Fr. 6'161.25

(inkl. MwSt.) Diese Aufwendungen sind angemessen und antragsgemäss zu entschädigen. 3.1.6. Für das (zweite) Berufungsverfahren werden insgesamt Fr. 12'110.85 (inkl. MwSt.) bzw. ein Aufwand von 34.85 Stunden geltend gemacht (Urk. 102).

- 25 - Der betriebene Aufwand ist deutlich zu hoch. Insbesondere ein Aufwand von rund 30 Stunden (Aktenstudium und Verfassen der Berufungsbegründung) für die (zweite) Berufungsbegründung ist unverhältnismässig und nicht zielgerichtet. Die Thematik des (zweiten) Berufungsverfahrens ist durch das bundesgerichtliche (Rückweisungs-)Urteil klar vorgegeben. Das Obergericht ist bekanntermassen an die Erwägungen im Urteil des Bundesgerichts vom 15. Mai 2019 gebunden. Ent- sprechend sind die Ausführungen der Verteidigung in der schriftlichen Berufungs- begründung vom 2. September 2019 etwa nur im Umfang von rund 6 ½ Seiten relevant, d.h. die Seiten 10 bis 16 (Urk. 100). Die übrigen Ausführungen gehen an der Sache vorbei und sind nicht notwendig. Die Entschädigungs- und Genug- tuungsansprüche des Beschuldigten wurden bereits in der (ersten) Berufungs- begründung vom 10. Dezember 2018 geltend gemacht und mussten aufgrund der fortgeschrittenen Zeitdauer lediglich in der Höhe angepasst werden. Nach dem Dargelegten ist ein Aufwand von 10 Stunden angemessen. Entsprechend ergibt sich, gerechnet mit einem Stundenansatz von Fr. 350.-, ein Betrag von Fr. 3'500.-, zuzüglich 3 % Kleinspesenzuschlag (Fr. 105.-) und MwSt., d.h. ins- gesamt Fr. 3'882.60. 3.1.7. Nach dem Dargelegten belaufen sich die zu entschädigenden Aufwendun- gen der erbetenen Verteidigung auf insgesamt Fr. 30'997.30 (inkl. MwSt.). 3.1.8. Bei genauer Durchsicht der Honorarnoten der erbetenen Verteidigung des Beschuldigten fällt allerdings auf, dass die Rechnungsstellung der Verteidigung grösstenteils an den Vater des Beschuldigten,

H.\_\_\_\_\_, erfolgte (vgl. Urk. 71). Entsprechend ist aufgrund der vorhandenen Belege davon auszugehen, dass H.\_\_\_\_\_ für diese Forderungen aufgekommen ist. Es ist indessen nicht klar, ob H.\_\_\_\_\_ den Betrag vom Beschuldigten in irgendeiner Form zurückforderte bzw. der Beschuldigte später dafür aufkommen muss(te). Die Verteidigung äusserte sich zu diesem Umstand in keiner Art und Weise, obwohl der Beschuldigte die Beweislast trägt. Bei dieser unklaren Sachlage sind demnach die Honorarrech- nungen, welche an "H.\_\_\_\_\_" gestellt wurden, dem Beschuldigten nicht zu ent- schädigen. Die an den Beschuldigten persönlich gestellten Honorarforderungen

- 26 - ergeben folgende zu entschädigende Aufwendungen der anwaltlichen Verteidi- gung:  
- 18.08.2015 Fr. 2'297.10 (um ½ gekürzt) - 05.10.2015 Fr. 1'265.35 (um ½ gekürzt)

\_\_\_\_\_ Zwischentotal: Fr. 3'562.45 (Untersuchungsverfahren) -  
10.12.2018 Fr. 4'885.55 (erstes Berufungsverfahren) - 02.09.2019 Fr. 3'882.60 (zweites Berufungsverfahren) Total: Fr. 12'330.60. 3.1.9. Nach dem Gesagten ist der Beschuldigte für die Aufwendungen der erbeten- ten Verteidigung mit insgesamt Fr. 12'330.60 zu entschädigen. 3.2. Entschädigung für wirtschaftliche Einbussen 3.2.1. Die Entschädigung ist gemäss Art. 429 Abs. 2 StPO von Amtes wegen zu prüfen, die Beweislast liegt jedoch bei der beschuldigten Person. Diese trifft eine Mitwirkungspflicht zum Beleg und zur Bemessung der Höhe des Entschädigungs- anspruchs. Der Sachverhalt ist so umfassend darzulegen, dass die geltend ge- machten wirtschaftlichen Einbussen daraus abgeleitet werden können. In jedem Fall hat die beschuldigte Person die wirtschaftliche Einbusse und deren adäquate Verursachung durch die Strafuntersuchung zu belegen bzw. glaubhaft zu machen (BSK StPO II-WEHRENBURG/FRANK, a.a.O., Art. 429 N 24). Unterlässt es die be- schuldigte Person, ihre Ansprüche zu beziffern oder zu belegen, obwohl sie dazu aufgefordert wurde, wird der Entschädigungsanspruch abgewiesen oder nur im plausibel gemachten Umfang gutgeheissen (BSK StPO II-WEHRENBURG/FRANK, a.a.O., Art. 429 N 31a; SCHMID/JOSITSCH, a.a.O., N 1819). Das Gericht hat die Beweismittel nicht zwingend einzuholen bzw. zu beschaffen. Es muss viel- mehr – lediglich, aber immerhin – der beschuldigten Person die Gelegenheit ge- ben, Beweismittel für den ihr erwachsenen Schaden zu nennen oder beizubringen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B\_666/2014 vom 16. Dezember 2014 E. 4.1).

- 27 - 3.2.2. Der Beschuldigte lässt in der Berufungsbegründung vom 2. September 2019 vorbringen, er sei im Frühling 2013 kurz vor dem Abschluss seiner Beru- fungslehre (im Sommer 2013) zum diplomierten Fachmann Gesundheit EFZ ge- standen. Nach dem Lehrabschluss hätte sein Jahreslohn gemäss "Lohncheck" ungefähr Fr. 56'000.– betragen. Aufgrund der Strafuntersuchung habe er seine Lehre nicht beenden können. Stattdessen habe er sich in den letzten Jahren mit Gelegenheitsarbeiten über Wasser gehalten und sei auf finanzielle Unterstützung aus seinem familiären Umfeld angewiesen gewesen. In den Jahren 2013 bis und mit 2018 habe er durchschnittlich Fr. 35'000.– verdient. Dies ergebe einen Scha- den von Fr. 126'000.–, welcher der ungefähren wirtschaftlichen Einbusse auf- grund der Tatsache, dass er die Lehre nicht habe abschliessen können, entspre- che. Das Schreiben von Rechtsanwalt Z.\_\_\_\_\_ (Urk. 19/38) belege, dass er seine Lehrstelle aufgrund der hängigen Strafuntersuchung verloren habe. Es liege auf der Hand, dass es ihm nicht habe gelingen können, im Sinne einer Schadens- minderung eine gleichwertige Stelle zu finden (Urk. 100 S. 14 f.). 3.2.3. In den Untersuchungsakten findet sich ein Antwortschreiben von Rechts- anwalt lic. iur. Z.\_\_\_\_\_ an die erbetene Verteidigung des Beschuldigten vom 4. September 2017. Daraus lässt sich entnehmen, dass sich das B.\_\_\_\_\_

grundsätzlich immer noch bereit erkläre, dem Beschuldigten die Möglichkeit einzuräumen, seine begonnene Lehre zu beenden, soweit das vorliegende Strafverfahren gegen ihn eingestellt oder er freigesprochen werde. Das B.\_\_\_\_\_ behalte sich vor, dass der Beschuldigte sie über die zwischenzeitlichen Tätigkeiten seit seinem Austritt aus dem Lehrverhältnis eingehend orientiere (Urk. 19/38). Folglich ist davon auszugehen, dass das vorliegende Strafverfahren den Beschuldigten seine Lehrstelle kostete bzw. mindestens als Hauptursache zu eruieren ist, zumal der Beschuldigte zuvor schon (negativ) auffiel (vgl. dazu Aussagen der Ausbilderin I.\_\_\_\_\_ Urk. 9/1 Fragen 25 ff.; des Betriebsleiters J.\_\_\_\_\_ Urk. 9/12 Fragen 28 ff. und des Berufsbildners K.\_\_\_\_\_ Urk. 9/13 Fragen 29 ff.). Dass der Beschuldigte in den Jahren 2013 bis 2018 unter Annahme einer erfolgreichen Lehrabschlussprüfung ein durchschnittliches Einkommen von "ungefähr" Fr. 56'000.– verdient hätte und stattdessen durchschnittlich Fr. 35'000.– verdient habe, ist nicht genügend substantiiert behauptet und zudem ungenügend belegt. Dazu werden einzig

- 28 - ein Auszug von [www.lohncheck.ch](http://www.lohncheck.ch), wonach man als Fachmann Gesundheit durchschnittlich Fr. 4'790.– pro Monat verdiene und Steuerberechnungsgrundlagen des Beschuldigten für die Jahre 2014 und 2015 eingereicht, wobei die Einschätzung ohnehin nach pflichtgemässen Ermessen erfolgte (Urk. 39/3+4). Im Jahr 2014 wurde ein satzbestimmendes (Netto-)Einkommen von Fr. 26'000.– und im Jahr 2015 ein solches von Fr. 35'000.– angenommen. Zudem wurden die Steuerrechnungen der Staats- und Gemeindesteuern des Beschuldigten für die Jahre 2017 und 2018 als Beweise eingereicht (Urk. 39/5+6). Im Jahr 2018 betrug die Steuerrechnung doppelt so viel, was darauf schliessen lässt, dass das Einkommen des Beschuldigten auch um einiges höher ausfiel. Die genannten Unterlagen sind nicht geeignet, dass "durchschnittlich" erzielte Einkommen des Beschuldigten für die Jahre 2013 bis 2018 hinreichend und nachvollziehbar zu belegen. Es bleibt unklar, was der Beschuldigte effektiv mit "Gelegenheitsarbeiten" in diesen Jahren verdiente bzw. welche Stellensuchbemühungen im Sinne seiner Schadensminderungspflicht (Unterbrechung der Adäquanz) er tatsächlich unternahm. Dass der Beschuldigte in den Jahren 2013 bis 2018 tatsächlich Fr. 56'000.– pro Jahr hätte verdienen können, ist ebenfalls nicht genügend substantiiert bzw. glaubhaft gemacht worden. Der Lehrabschluss wäre für Sommer 2013 vorgesehen gewesen. Entsprechend ist für das Jahr 2013 schon allein aus diesem Grund die Annahme eines Lohnes von Fr. 56'000.– sehr fraglich. Nach dem Dargelegten wurde die Entschädigungsforderung nicht genügend substantiiert behauptet und auch nicht durch Belege plausibel bzw. glaubhaft gemacht. Es ist dem Gericht anhand der beigebrachten Unterlagen nicht möglich, wirtschaftliche Einbussen des Beschuldigten aufgrund des Strafverfahrens zu bestimmen. Die Entschädigungsforderung des Beschuldigten für wirtschaftliche Einbussen in der Höhe von Fr. 126'000.– ist demnach vollumfänglich abzuweisen. 3.3. Entschädigung für erlittene Haft 3.3.1. Der Beschuldigte wurde am 9. April 2013 um 5.50 Uhr verhaftet (Urk. 18/2) und befand sich bis zum 24. Juni 2013, 15.10 Uhr, in Untersuchungshaft, mithin

- 29 - insgesamt 77 Tage (Urk. 18/17). Die Haft war im Zeitpunkt der Anordnung nicht rechtswidrig. Die Haftvoraussetzungen (dringender Tatverdacht, Kollusionsgefahr und keine wirksame Ersatzmassnahme) waren erfüllt (vgl. Urk. 18/8 und 18/15). Die Haft hat sich vielmehr im Nachhinein aufgrund des Freispruchs als ungerechtfertigt erwiesen. Der Entschädigungsanspruch bzw. Genugtuungsanspruch des Beschuldigten beurteilt sich – wie vorstehend erwogen – folglich nach Art. 429 Abs. 1 lit. c StPO. Wie erwähnt kann eine Genugtuung nach Art. 429 Abs. 1 lit. c StPO gestützt auf Art. 430 Abs. 1 lit. a StPO

herabgesetzt oder verweigert werden, wenn die beschuldigte Person rechtswidrig und schuldhaft die Einleitung des Verfahrens bewirkt oder dessen Durchführung erschwert hat. Ein solches Verhalten schliesst im Allgemeinen jegliche Pflicht des Staates zur Gewährung einer Entschädigung oder Genugtuung aus; liegt bloss ein leichtes Verschulden vor, kann eine herabgesetzte Entschädigung oder Genugtuung in Betracht kommen (Botschaft StPO, S. 1330). 3.3.2. Die Festlegung der Höhe der Genugtuung beruht auf richterlichem Ermessen. Bei dessen Ausübung kommt den Besonderheiten des Einzelfalles entscheidendes Gewicht zu. Aufgrund der Art und der Schwere der Verletzung ist zunächst die Grössenordnung der in Frage kommenden Genugtuung zu ermitteln. In einem zweiten Schritt sind die Besonderheiten des Einzelfalles, die eine Vermin- derung oder Erhöhung der zuzusprechenden Summe nahelegen, zu würdigen. Das Bundesgericht erachtet bei kürzeren Freiheitsentzügen Fr. 200.– pro Tag als angemessene Genugtuung, sofern nicht aussergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine höhere oder eine geringere Entschädigung zu rechtfertigen vermögen. Bei längerer Untersuchungshaft (von mehreren Monaten Dauer) ist der Tagessatz in der Regel zu senken, da die erste Haftzeit besonders erschwerend ins Gewicht fällt (Urteil des Bundesgerichts 6B\_196/2014 vom 5. Juni 2014 E. 1.2. mit Hinweisen). 3.3.3. Es liegen im vorliegenden Fall keine aussergewöhnlichen Umstände vor, die es rechtfertigen, den Ansatz von Fr. 200.– pro Hafttag zu erhöhen oder zu kürzen. Dies wird im Übrigen von der Verteidigung auch nicht geltend gemacht.

- 30 - Für die zu Unrecht erlittene Haft von 77 Tagen ist dem Beschuldigten demnach eine Genugtuung von insgesamt Fr. 15'400.– aus der Gerichtskasse zuzusprechen. 3.4. Genugtuung infolge mehrjähriger Verfahrensdauer / Stellenverlust 3.4.1. Der Beschuldigte beantragt in der Berufungsbegründung vom 2. September 2019 zudem die Zusprechung einer Genugtuung nach Ermessen für die ausserordentliche Belastung durch die überlange Verfahrensdauer und den enormen psychischen Druck einer möglicher Verurteilung. Er habe aufgrund der Strafuntersuchung seine Lehre abbrechen müssen und sich in den letzten Jahren in einem Schwebezustand befunden, nicht wissend, ob er jemals wieder in seinem gelernten Beruf arbeiten könne (Urk. 100 S. 15 f.). 3.4.2. Gemäss Art. 429 Abs. 1 lit. c StPO hat die beschuldigte Person bei besonders schweren Verletzungen ihrer persönlichen Verhältnisse Anspruch auf eine Genugtuung. Darunter kann auch eine sehr lange Verfahrensdauer fallen (BSK StPO II-WEHRENBURG/FRANK StPO, Art. 429 N 27). Hingegen genügt die mit jedem Strafverfahren grundsätzlich einhergehende psychische Belastung nicht für die Zusprechung einer Genugtuung (BGE 143 IV 339 E. 3.1). Die Festlegung der Genugtuungssumme beruht auf richterlichem Ermessen (Urteil des Bundesgerichts 6B\_1087/2017 vom 18. Januar 2018 E. 1.2). Das Obergericht hat im Urteil vom 10. Dezember 2018 erwogen, dass die Dauer des Verfahrens von 5 Jahren seit dem Vorermittlungsauftrag an die Polizei vom 5. April 2013 bis zur Zustellung des begründeten Urteils der Vorinstanz am 27. Juli 2018 an sich nicht übermässig sei (Urk. 75 S. 24). An dieser Einschätzung hat sich zwischenzeitlich nichts geändert. Dagegen ist nach wie vor nicht nachvollziehbar, weshalb seit dem 3. November 2015 seitens der Untersuchungsbehörde keine relevanten Verfahrensschritte mehr unternommen wurden. Die Schlusseilvernahme des Beschuldigten fand am 3. November 2015 (Urk. 8/8) statt. Gleichentags teilte die Staatsanwaltschaft den Verfahrensbeteiligten schriftlich mit, dass der Abschluss der Untersuchung nunmehr bevorstehe (Urk. 23). Am

November 2017, mithin rund zwei Jahre später, wurde alsdann Anklage am

- 31 - Einzelgericht des Bezirks Bülach erhoben (Urk. 26). Diese Untätigkeit während zwei Jahren ist nicht nachvollziehbar, eindeutig zu lang und verstösst unbesehen der allfällig erhöhten Geschäftslast des Untersuchungsbehörde gegen das Beschleunigungsgebot, zumal die Beweismittelbeschaffung anfangs November 2015 abgeschlossen war, die Sache nicht aussergewöhnlich komplex erscheint und der Aktenumfang überschaubar ist. Darin ist eine Verletzung des Beschleunigungsgebotes zu sehen, die das Verfahren unnötig in die Länge zog. Die Genugtuung dafür ist auf Fr. 1'000.– festzusetzen. Ebenfalls ist unter diesem Titel des Genugtuungsanspruchs zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte durch die Strafuntersuchung seine Lehrstelle verlor. Es ist aufgrund dieses Umstandes sachgerecht, die Genugtuung um weitere Fr. 1'000.– zu erhöhen. 3.4.3. Nach dem Gesagten ist dem Beschuldigten infolge der Verletzung des Beschleunigungsgebotes sowie des Verlustes seiner Lehrstelle aufgrund der Eröffnung einer Strafuntersuchung eine Genugtuung von insgesamt Fr. 2'000.– aus der Gerichtskasse zuzusprechen. V.

Kostenfolgen 1. Allgemeines Wird das Verfahren eingestellt oder die beschuldigte Person freigesprochen, so können ihr, wie erwähnt, die Verfahrenskosten ganz oder teilweise auferlegt werden, wenn sie rechtswidrig und schuldhaft die Einleitung des Verfahrens bewirkt oder dessen Durchführung erschwert hat (Art. 426 Abs. 2 StPO). Diese Bestimmung kodifiziert die Praxis des Bundesgerichts und der EMRK-Organe, wonach eine Kostenaufgabe möglich ist, wenn der Beschuldigte in zivilrechtlich vorwerfbarer Weise gegen eine geschriebene oder ungeschriebene Verhaltensnorm klar verstossen und dadurch die Einleitung des Strafverfahrens veranlasst hat (Urteile des Bundesgerichts 6B\_1468/2017 E. 1.3.1 vom 11. Mai 2018 und 6B\_990/2013 vom 10. Juni 2014 E. 1.2).

- 32 - 2. Kosten der Untersuchung und des erstinstanzlichen Verfahrens

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.